

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

661

Nr. 143

Freitag, den 2. Dezember

1921

Inhalt: Polizeiverordnung, betreffend Dienstmänner, S. 661. — Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr von Fahrzeugen im Fischereihafen, S. 661.

## Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

### Polizeiverordnung, betreffend Dienstmänner.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde in Abänderung des § 9 der Dienstmannsordnung vom 12. März 1905 folgendes verordnet:

#### § 1

Die Dienstmänner sind berechtigt, für die von ihnen auf Grund der Dienstmannsordnung beanspruchten und ausgeführten Dienstleistungen das Zwösfache der bisherigen Gebührensätze zu erheben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 30. November 1921.

Die Polizeibehörde.

### Polizeiverordnung, betreffend

### den Verkehr von Fahrzeugen im Fischereihafen.

Auf Grund § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird angeordnet, daß die Pontons im Fischereihafen im Zuge der Hafestraße nur von den Fahrzeugen des hamburgischen Staates und des amtlich zugelassenen Fahrunternehmers zum Anlegen benutzt werden dürfen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu  $\text{M} 30$ , im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

Cuzhaven, den 30. November 1921.

Der Amtspräsident.  
Ethamer Dr.

